

Sitzungsvorlage 147/2018**Fehlbelegerabgabe;****öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung**Sachverhalt:

I. Hintergrund

Mehr als die Hälfte der derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebrachten Personen sind Fehlbeleger. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) regelt, dass die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis endet, sobald ein Flüchtling anerkannt oder endgültig abgelehnt wird bzw. nach dem Ablauf von 24 Monaten. Dies sind Personen, die nach ihrem Status schon in der Anschlussunterbringung in der Zuständigkeit der Gemeinden sein müssten. Die Gemeinde Nordheim hat ihre Quote für das Jahr 2018 bereits erfüllt. Nach der Aufstellung des Landkreises hat die Gemeinde Nordheim im Jahr 2019 insgesamt 12 Flüchtlinge in Anschlussunterbringung aufzunehmen. Abzüglich Überhang (bereits in 2018 aufgenommener Personen) ergeben sich für die Gemeinde Nordheim im Jahr 2019 voraussichtlich noch 5 Zuweisungen zur Anschlussunterbringung.

Für diese Form der Unterbringung sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund des knappen Wohnraumangebotes im Landkreis können Gemeinden nicht immer ausreichend Wohnraum für die Geflüchteten anbieten. Die Gemeinde Nordheim konnte Ihrer Verpflichtung bislang gerecht werden. Der Landkreis hat bisher im Sinne der kommunalen Zusammenarbeit davon abgesehen, Personen direkt zuzuweisen und die Gemeinden damit zur Aufnahme zu zwingen, die Ihrer Verpflichtung nicht gerecht werden. Stattdessen verbleiben die betreffenden Flüchtlinge als Fehlbeleger in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises.

Die Fehlbelegerkosten zählen nicht zu den Kosten der Vorläufigen Unterbringung, weshalb das Land eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung ablehnt. Der Rechnungshof Baden-Württemberg gibt vor, dass die bei den Landkreisen anfallenden Fehlbelegerkosten von den Kreiskommunen zu tragen sind. Für den Fall, dass diese mangels Wohnraum nicht in ausreichendem Maße unterbringen können, seien von den Gemeinden kostendeckende Gebühren oder Ausgleichszahlungen zu erheben.

Der Landkreis Heilbronn wird den Hinweis des Rechnungshofes umsetzen, um den Kreishaushalt nicht mit sachfremden Kosten zu belasten und insbesondere eine Gleichbehandlung unter den Gemeinden zu gewährleisten. Zugleich soll damit unter Verzicht auf monatliche Zuweisungen von Personen ein Anreiz für die tatsächliche Unterbringung durch die Gemeinden geschaffen werden.

II. Umsetzung der Fehlbelegerabgabe

1. Aktuelle Situation

Bestandsaufnahme Fehlbeleger Stand 8.10.2018

Unterkunftsplätze	2.194
Personen in Unterkünften des Landkreises	1.338
Kapazitätsauslastung inkl. Fehlbeleger	61 %
davon Fehlbeleger	753
Kapazitätsauslastung exkl. Fehlbeleger	27 %

2. Kalkulation der umzulegenden Kosten

Zur Berechnung der von den Gemeinden zu zahlenden Fehlbelegerabgabe wurden die von der Kreiskämmerei ermittelten Kosten je Unterbringungsplatz herangezogen. Die Kosten belaufen sich auf 542,38 Euro monatlich je Platz. In Abzug gebracht werden bei den Kosten die durchschnittlichen Einnahmen durch Nutzungsgebühren.

Die Höhe der von den Gemeinden zu erhebenden Fehlbelegerabgabe liegt bei 266 Euro je Fehlbeleger und Monat.

3. Berechnungsgrundlage Verteilung der Fehlbeleger auf die Gemeinden

Prozentual wurde vom Landkreis ermittelt, wie hoch die Rückstände der Gemeinden bei der Quotenerfüllung sind. Anhand dieser prozentualen Rückstände wird errechnet, welcher Anteil der Fehlbeleger und damit auch der Fehlbelegerkosten auf die Gemeinde entfällt. Dies wird jeweils monatlich neu ermittelt. Das bedeutet, dass die jährliche Quote in zwölf monatliche Anteile aufgespalten wird. Ebenso wird die Anzahl der Fehlbeleger monatlich aktualisiert. So wird monatlich festgestellt, welche Gemeinden Rückstände haben und in welcher Höhe die Fehlbelegerabgabe geleistet werden muss. Dadurch soll eine Gleichbehandlung gewährleistet werden. Die Gemeinde Nordheim hat derzeit keinen monatlichen Kostenausgleich vorzunehmen.

4. Rechtliche Ausgestaltung

Das FlüAG bietet lediglich eine Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Geflüchteten in Anschlussunterbringung. Eine alternative Übernahme der Kosten bei Nichterfüllung der Quote für die Anschlussunterbringung ist nicht vorgesehen. Daher soll die Fehlbelegerabgabe mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt werden. Sollte es nicht zu einem Vertragsschluss kommen, hat der Landkreis angekündigt, in Zukunft monatliche Zuweisungen vorzunehmen.

Der anliegende Vertragsentwurf (**Anlage 1**) regelt die Kostentragung und soll ab 01.01.2019 wirken.

III. Fazit

Mit der Regelung besteht die Möglichkeit, weiterhin flexibel zu bleiben und Wohnraum für die Anschlussunterbringung dann zur Verfügung zu stellen, wenn er tatsächlich zur Verfügung steht. Erzwungene kurzfristige Zuweisungen von Unterbringenden, für die in der Gemeinde kein Wohnraum zur Verfügung steht, können vermieden werden. Zum Ausgleich dafür muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, beteiligen. Der Gemeinde Nordheim entstehen durch den Vertragsabschluss keine Nachteile. Der Vertragsabschluss stellt vielmehr auch für die Zukunft sicher, dass Zwangszuweisungen durch den Landkreis vermieden werden können, wenn auch die Gemeinde Nordheim keinen freien Wohnraum mehr zur Verfügung stellen kann.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Einführung einer Fehlbelegerabgabe zu und ermächtigt den Bürgermeister den anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen.

gw

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Kostenausgleich

für die Unterbringung von Flüchtlingen,
die der Anschlussunterbringung unterliegen,

zwischen

dem Landkreis Heilbronn und der Gemeinde Nordheim (i. F.: Kommune)

Präambel:

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dessen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG) regeln für Baden-Württemberg die Unterbringung von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern. Danach sind die kreisangehörigen Kommunen zur Anschlussunterbringung verpflichtet, sobald die vorläufige Unterbringung durch den zugehörigen Landkreis endet (§ 18 FlüAG). Dies gilt auch für anerkannte Flüchtlinge, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnung finden.

Da es den Kommunen nicht immer möglich ist, den erforderlichen Wohnraum sofort zur Verfügung zu stellen, erklärt sich der Landkreis bereit, den kreisangehörigen Kommunen nach Verfügbarkeit vorübergehend Unterkunftsplätze gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle einer Inanspruchnahme solcher Unterkunftsplätze dient diese Vereinbarung.

§ 1

Überlassung von Unterkunftsplätzen

- (1) Der Landkreis Heilbronn stellt der zur Anschlussunterbringung (AU) verpflichteten Kommune die durch Beendigung der vorläufigen Unterbringung frei gewordenen Unterkunftsplätze in seinen eigenen oder in von ihm angemieteten Liegenschaften zur Verfügung, soweit die Kommune zur Unterbringung in deren eigenen oder von ihr angemieteten Liegenschaften nicht in der Lage ist. Ein Rechtsanspruch auf diese Überlassung besteht jedoch nicht.
- (2) Basis für die Unterbringungsverpflichtung der Kommune ist die vom Landkreis festgelegte jährliche AU-Quote unter Berücksichtigung der Über- bzw. Untererfüllung der AU-Quote der Vorjahre ab 2014.
- (3) Die Überlassung dient primär der Abfederung von Engpässen bei der Anschlussunterbringung und ist nicht auf Dauer angelegt. Die Kommune, die auf diesem Weg Unterkunftsplätze beim Landkreis Heilbronn belegt, ist bestrebt, zeitnah ihrer Verpflichtung zur Anschlussunterbringung mit der Schaffung eigener Unterkunftsplätze nachzukommen.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Ab dem 01.01.2019 leistet die Kommune für jeden ihr vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterkunftsplatz eine Kostenerstattung in Höhe von derzeit 266,- EUR pro Monat an den Landkreis. Maßgeblich ist dabei die Anzahl, die sich anhand der noch ausstehenden Zuweisungen zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung der Kommune gemäß § 1 (2) am Ende des Vormonats ergibt.

- (2) Die erste Abrechnung des Jahres 2019 erfolgt für die nicht realisierten Zuweisungen aus der AU-Quote der Vorjahre unter Berücksichtigung aller Zuweisungen, die noch bis zum 31.12.2018 vorgenommen werden konnten.
- (3) Der errechnete Kostenerstattungsbetrag wird der Kommune zum 15. jeden Monats in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungstellung an den Landkreis Heilbronn zu bezahlen.
- (4) Das Land Baden-Württemberg hat eine Erstattung der Unterkunftskosten für den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Personenkreis ausgeschlossen. Sollte das Land im weiteren Verfahren entgegen der derzeitigen Aussagen die Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung doch erstatten, wird der Landkreis diese Erstattung an diejenigen Kommunen weiterreichen, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung entsprechende Zahlungen an den Landkreis geleistet haben.

§ 3

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gemeinde

Bürgermeister

.....
Bürgermeister Volker Schiek

Landkreis Heilbronn

Landrat

.....
Landrat Detlef Piepenburg